

Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten



Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

vorab per E-Mail

FDP Bremen
Faulenstraße 38
28195 Bremen

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

Auskunft erteilt
Frau Budig

Zimmer 127
T (04 21) 361 33032

E-Mail
oeffentlicheordnung
@ordnungsamt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

19 + 20.04.2023

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057/10-13 Infostand

Bremen, 21.04.2023

Aufstellen von Infoständen

Guten Tag

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 19. und 20.04.2023 erteilen wir Ihnen - vorbehaltlich aller Rechte Dritter - gemäß § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes die jederzeit widerrufliche

Erlaubnis

am Samstag den 22.04. 2023 – in der Zeit von 09.00 -16:00 Uhr

Schwachhauser Heerstraße (Höhe Hausnummer 207)

am Samstag den 29.04. 2023 – in der Zeit von 10:00 -15:00 Uhr

Pfalzburger Straße (Höhe Hausnummer 41)

die Partei „FDP“ einen Informationsstand (unter 4 m²) aufzustellen und dadurch öffentlichen Straßengrund über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch zu nehmen.

Verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort: Philip Eilers erreichbar unter 015111353941.

Dieser Bescheid wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Aufstellung des Informationsstandes hat so zu erfolgen, dass der Fußgängerverkehr nicht behindert wird.**
- Passanten dürfen weder behindert, noch belästigt werden. Uninteressierten Passanten darf nicht nachgesetzt werden.



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bank, Filiale Hannover
(BIC: MARKDEF1250)
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01



am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße

Sparkasse in Bremen
(BIC: SBREDE22XXX)
IBAN: DE07 2905 0101 0082 8329 65

3. Passanten dürfen nur in unmittelbarer Nähe zum Infostand angesprochen werden. Radius ca. 2,50 Meter.
4. Es ist eine Gehwegbreite von 1,50m ist freizuhalten.
5. Die Anzahl der informierenden Personen darf 5 nicht überschreiten.
6. **An den Wochenmärkten dürfen Infostände nur außerhalb der Marktfläche aufgestellt werden.**
7. Bei gegenüber dem Ordnungsamt oder der Polizei berechtigt geäußerten Beschwerden, über nötigendes oder unlauter manipulierendes Verhalten der eingesetzten Mitarbeiter, um Passanten zum Abschluss eines Mitgliedschafts- bzw. Fördervertrages vor Ort zu drängen, behält sich die Behörde vor, das Abschließen solcher Verträge ausdrücklich zu untersagen. Im Wiederholungsfalle werden Sondernutzungserlaubnisse der betreffenden Organisation, oder der mit der Durchführung beauftragten Agentur, künftig nicht mehr erteilt.
8. **Sind für den Standort bei ausreichendem Platzangebot mehrere Sondernutzungserlaubnisse erteilt worden, so sind bei der Wahl des Aufstellungsortes die Belange der übrigen Erlaubnisinhaber gebührend zu berücksichtigen; entsprechenden Weisungen von Polizeivollzugsbeamten ist nachzukommen.**
9. Die in Anspruch genommene Fläche darf weder verunreinigt noch beschädigt werden.
10. Bei Aufstellung von Zelten und Ständen ist dafür zu sorgen, dass auf der gesamten öffentlichen Verkehrsfläche keine Aufgrabungen oder Verankerungen vorgenommen werden.
11. Sind z.B. Sitzbänke, Fahrradbügel oder andere Gegenstände in der öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden, gehören sie zum Straßenmobiliar und sind für die Allgemeinheit frei- und zugänglich zu halten.
12. Hydranten dürfen nicht überbaut oder verstellt werden.
13. **Beim Aufbau der Stände ist zu beachten, dass die anliegenden Geschäfte jederzeit erreichbar sind und nicht verdeckt werden.**
14. Musikdarbietungen dürfen nicht über den eigentlichen Veranstaltungsraum hinausdrängen, so dass diese für unbeteiligte Personen nicht störend hörbar sind. Bei gegenüber dem Ordnungsamt, dem Ordnungsdienst oder der Polizei geäußerten berechtigten Lärmbeschwerden sind die Musikdarbietungen abzubrechen. Die Benutzung von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.
15. Für die Sicherheit ist der Veranstalter vor Ort verantwortlich.
16. Die Anordnungen von Polizeivollzugsbeamten:innen und Ordnungsdienstmitarbeiter:innen, die der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen, sind unverzüglich zu befolgen.
17. Dieser Bescheid ist im Original oder als Ablichtung mitzuführen auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes zur Kontrolle auszuhändigen.

H I N W E I S E

1. Diese Erlaubnis berechtigt Sie nicht, vom Informationsstand aus Lautsprecher, einschließlich Megaphone, zu betreiben.
2. Diese Erlaubnis berechtigt Sie ferner nicht, Gehwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
3. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die an der Straßenanlage entstehen.
4. Alle mit der Ausnutzung dieser Erlaubnis mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehenden Schäden, die Personen oder Sachen erleiden, gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers. Der Straßenbaulastträger und der Eigentümer der in Anspruch genommenen Fläche sind von Erstattungsansprüchen Dritter freizuhalten.

5. Sofern bei einer Kontrolle Verstöße festgestellt werden, müssen Sie mit einer Schließung des Informationsstandes bzw. mit einer Rücknahme der Ihnen erteilten Erlaubnis rechnen.

G E B Ü H R

Die Gebühr für diese Erlaubnis wird gemäß Position 2 des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungsgebührenordnung auf **EUR 32,00** (16,00 Euro/ je Stand unter 4m³) festgesetzt. **Die Rechnung folgt auf dem Postweg.** Bei Bezahlung bitten wir um Angabe des Kassenzeichens.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Budig